

# Vertrag

Zwischen

**Justus-Liebig-Universität Gießen**

vertreten durch den Präsidenten

Ludwigstraße 23

35390 Gießen

im Folgenden: JLU

und der

**Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen**

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

der Justus-Liebig-Universität Gießen

Otto-Behagel-Str. 25

35394 Gießen

im Folgenden: AStA

## § 1 Präambel

Das Audimax/Haus A im Philosophikum der JLU Gießen wird ab Sommersemester 2018 für die Dauer von 18 Monaten saniert. Dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltungen interimistisch zu verlegen sind, da keine hinreichenden Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Campus Philosophikum bestehen. Es sind als Ausweicheinrichtungen zum einen ein mobiler Hörsaal auf dem Campus Recht & Wirtschaft vorgesehen, zum anderen werden Hörsäle im Bereich Heinrich-Buff-Ring ertüchtigt. Die Etablierung eines Fahrradleihsystems ist Teil des Mobilitätskonzepts der JLU Gießen und wird nunmehr als flankierende Mobilitätsmaßnahme anlässlich der o.g. Baumaßnahme zum Sommersemester 2018 durch die JLU eingeführt. Geplant ist zunächst eine zweijährige Pilotphase sowie eine Evaluation im Hinblick darauf, ob das System verstetigt wird und eine Netzausweitung erfolgen soll. Die JLU beabsichtigt, das Fahrradleihsystem mit 300 Fahrrädern zu beauftragen.

Die derzeitige Planung sieht vor, dass an folgenden Örtlichkeiten Leihradstationen errichtet werden:

- Campusbereich Philosophikum I/II
- Campusbereich Seltersberg
- Campusbereich Recht und Wirtschaft
- Campusbereich Sport/Kugelberg

Der AStA wird sich zunächst für die Dauer der Pilotphase finanziell an den Bereitstellungskosten (Betrieb, Unterhalt, Service etc.) beteiligen.

## **§ 2 Finanzierungsbeteiligung, Gegenleistung**

(1) Der AStA wird sich an den Bereitstellungskosten mit 1,- € pro Semester pro eingeschriebenem/er Studierenden (zu den Stichtagen 15.5. und 15.11. eines Jahres) an der JLU für die Dauer der Pilotphase, mithin etwa 57.000 €/Jahr, an den Kosten beteiligen; eine Beteiligung an Investitionskosten/Einrichtungskosten durch den AStA erfolgt nicht.

(2) Die Abrechnung des Finanzierungsbeitrags des AStA erfolgt einen Monat nach dem jeweiligen Stichtag beginnend mit dem Sommersemester 2018.

(3) Als Gegenleistung für die finanzielle Beteiligung haben alle immatrikulierten Studierenden während der Vertragslaufzeit die Möglichkeit, 30 Minuten pro Fahrt ohne weitere Kosten zu nutzen. Kosten, die für die Nutzung ab der 31. Minute anfallen, sind von den Studierenden zu tragen. Voraussetzung für die Nutzung ist die Registrierung für die Nutzung.

(4) Für den Fall, dass die Möglichkeit der Werbeanbringung auf den Leihfahrrädern besteht, werden der AStA und die JLU gemeinsam entscheiden, von dem die Werbefläche genutzt wird.

## **§ 3 Laufzeit**

Der Vertrag tritt zum 01.04.2018 in Kraft und endet nach 24 Monaten. Sollte die Baumaßnahme bis zu diesem Punkt nicht abgeschlossen sein, werden sich die Vertragsparteien im Falle der Fortführung des Leihradsystems über eine Verlängerung dieses Vertrages rechtzeitig verständigen.

Sollte der Vertrag mit einem Anbieter eines Leihfahrradsystems nicht zustande kommen oder vorzeitig beendet werden, endet die Bindungswirkung dieses Vertrages auch zu diesem Zeitpunkt.

## **§ 4 Unterrichtung / Vertraulichkeit**

(1) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Sämtliche Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind zuvor mit dem anderen Vertragspartner abzustimmen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die den Inhalt des Vertrages und alle damit in Zusammenhang stehenden Umstände Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrages fort.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

(1) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Sollte den Vertragschließenden dieser Vereinbarung eine eventuelle Unwirksamkeit bekannt werden, verpflichten sie sich, schnellstmöglich eine neue Regelung zu treffen, die dem gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

(3) Sollten Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, die den Vertragschließenden dieser Vereinbarung bekannt werden, so verpflichten sie sich, umgehend eine Regelung ergänzend zu vereinbaren, die den Grundsätzen dieser Vereinbarung entspricht.

(4) Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Justus-Liebig-Universität Gießen

AStA der Justus-Liebig-Universität Gießen

Gießen,

Gießen,

---

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee  
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

---

N.N.  
Vorsitzende(r) des AStA der JLU Gießen